



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
post.iv4_19@bmdw.gv.at

Wien, am 25. Februar 2021
Zl. K-664-1/250221/HA,TS

GZ: 2021-0.123.930

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, drängt der Österreichische Gemeindebund seit längerem auf eine Verlängerung der Nacheichfristen bei Wasserzählern. Das würde eine wesentliche Deregulierung bewirken und de facto nur Vorteile nach sich ziehen.

Nach wie vor ist aber in § 15 Z 5 lit. a Maß- und Eichgesetz eine Nacheichfrist für Wasserzähler von fünf Jahren festgelegt. Damit müssen alle Hauswasserzähler alle fünf Jahre mit hohem Aufwand getauscht werden, obwohl andere Länder mit längeren Nacheichfristen und baugleichen Geräten zeigen, dass das nicht notwendig ist.

Zwar gibt es eine Verordnungsermächtigung in § 18 Z 2 Maß- und Eichgesetz, wonach die Bundesministerin die Nacheichfrist unter anderem von Wasserzählern per Verordnung verlängern kann. Nachdem sich aber gezeigt hat, dass die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung völlig ungeeignet ist um eine für alle Seiten zufriedenstellende Verlängerung der Nacheichfristen zu bewirken, bedarf es entweder einer neuen unbefristeten Verordnung oder einer Klarstellung sogleich im Maß- und Eichgesetz im Wege einer Aufnahme der Wasserzähler in § 15 Z 7 Maß- und Eichgesetz (Nacheichfrist zehn Jahre).





Sollte eine Änderung des Maß- und Eichgesetzes bzw. eine Aufnahme der Wasserzähler in § 15 Z 7 (Nacheichfrist zehn Jahre) nicht in Erwägung gezogen werden, so sollte die Verordnungsermächtigung in § 18 Z 2 (für die erforderliche Verlängerung der Nacheichfrist im Wege einer Verordnung) dergestalt geändert werden, dass eine unbefristete Verordnung, die eine Nacheichfrist von zehn Jahren bei Wasserzählern vorschreibt, tatsächlich und zweifelsfrei ermöglicht wird.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Problem der Eichpflicht von Personenwaagen, die im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen verwendet werden (einmal im Jahr zwecks Eruierung einer allfällige Über- oder Untergewichtigkeit, die ein Arzt auch ohne Waage feststellen könnte), wieder nicht gelöst wird.

Anstatt die Schulwaagen (die zuvor nicht ausdrücklich geregelt waren) explizit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen bzw. klarzustellen, dass diese weder einer Eichpflicht unterliegen, noch diese eichfähig sein müssen, wurden die Schulwaagen im Rahmen der letzten Novellierung (erstmalig) in das Gesetz mit einer Nacheichfrist von 5 Jahren aufgenommen (§ 15 Ziffer 5 lit. h)!

Wir fordern daher, dass endlich § 15 Ziffer 5 lit. h in den Ausnahmekatalog des § 13a Abs. 4 aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel